

Gestützt auf Artikel 80 ff ZGB und gestützt auf Artikel 8 der Stiftungsurkunde vom 29. Januar 2014 erlässt der Stiftungsrat folgendes

## Geschäftsreglement

*(Zur besseren Lesbarkeit werden die personenbezogenen Ausdrücke nur in männlicher Form verwendet, gelten aber selbstverständlich für beide Geschlechter.)*

### 1. Zweck

Das Geschäftsreglement

- definiert Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung des Stiftungsrates und des Geschäftsführers, soweit diese nicht bereits in der Stiftungsurkunde definiert sind
- regelt den Sitzungsrhythmus und die Sitzungsorganisation
- legt das Entschädigungsmodell fest
- regelt die Finanzkompetenz und die Zeichnungsberechtigung
- regelt das Auskunftsrecht und die Berichterstattung

### 2. Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus acht Mitgliedern, die entsprechend der Stiftungsurkunde gewählt werden. Bei Wahlen soll den Aufgaben der Stiftung und dem vom Stiftungsrat definierten Anforderungsprofil Rechnung getragen werden. Die Wahlbehörde (Gemeinderat und Gemeindegemeinschaft) wird bei Ergänzungs- oder Neuwahlen über die erforderlichen Qualifikationen der Kandidaten informiert.

Die wesentlichen Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates sind in Artikel 8 der Stiftungsurkunde vom 29. Januar 2014 umschrieben. Ergänzend dazu hat der Stiftungsrat folgende Aufgaben:

- Er schliesst mit den Stiftergemeinden Frenkendorf und Füllinsdorf gemäss § 5, lit. d des GeBPA (Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter) eine Leistungsvereinbarung ab
- Er legt die unternehmenspolitischen Grundsätze fest
- Er legt die kurz-, mittel- und langfristigen strategischen Ziele des Seniorenzentrums Schönthal fest
- Er beschliesst alljährlich den Voranschlag (Budget)
- Er setzt die Pensions-, Betreuungs- und Pflegetaxen fest
- Er genehmigt die Jahresrechnung und den Jahresbericht
- Er beschliesst über Investitionen, die ausserhalb des Budgets anfallen
- Er beschliesst über Ausgaben für Bauvorhaben und deren Finanzierung
- Er erlässt die erforderlichen Reglemente
- Er führt die Aufsicht über die Betriebsführung des Seniorenzentrums Schönthal

- Er überwacht die Einhaltung der Vorgaben für die Qualitätsentwicklung gemäss *Grundangebot* und *Basisqualität*
- Er ordnet die Zeichnungsberechtigung (siehe Ziffer 6)
- Er legt die Organisationsstruktur und die Prozessarchitektur des Seniorenzentrums Schönthal und seiner angeschlossenen Betriebe fest
- Er entscheidet als letzte Instanz über Beschwerden, insbesondere von Bewohnerinnen und Bewohnern, sowie von deren Angehörigen, soweit diese nicht mit dem Geschäftsführer bereinigt werden können
- Er entscheidet über Beschwerden von Mitarbeitenden, die mit dem Geschäftsführer nicht gelöst werden können
- Er setzt permanente oder temporäre Ausschüsse sowie Spezialkommissionen ein und kann externe Experten beiziehen
- Er wählt oder entlässt den Geschäftsführer
- Er entscheidet über die Anhebung von Prozessen

### **3. Sitzungsrhythmus und Sitzungsorganisation**

Der Stiftungsrat tagt so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel 4 - 6 Mal pro Jahr. Die Termine der ordentlichen Stiftungsratssitzungen werden für jeweils ein Kalenderjahr zum Voraus festgelegt.

Der Präsident des Stiftungsrats lädt von sich aus oder auf Begehren eines Mitgliedes schriftlich zur Sitzung ein. Die Einladung ist zusammen mit der Tagesordnung, den Anträgen und notwendigen Unterlagen in der Regel zehn Tage vor der Sitzung zu versenden.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Stiftungsrat fällt seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident hat den Stichentscheid.

In dringenden, terminlich nicht aufschiebbaren Fällen kann der Präsident Präsidialentscheide fällen. Darüber sind die anderen Mitglieder des Stiftungsrates umgehend zu informieren. Die Entscheide sind an der nächsten Stiftungsratssitzung bestätigen zu lassen.

Über die Besprechungen des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, welches Anträge und Beschlüsse festhält.

Die Wahlen und Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung, es sei denn, ein Mitglied wünscht ausdrücklich geheime Abstimmung.

Wichtige dringende Entscheide können auch auf dem Zirkularweg getroffen werden. Dazu braucht es das absolute Mehr aller Stiftungsräte. Die Zustimmung hat schriftlich zu erfolgen. Die Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächstfolgenden Sitzung aufzunehmen.

Der Präsident des Stiftungsrates bestimmt den Beizug von externen Experten und den Einbezug von Mitarbeitenden der Institution zu einzelnen Sachgeschäften.

Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Funktion an den Sitzungen des Stiftungsrates teil.

#### **4. Entschädigung**

Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie der permanenten oder temporären Ausschüsse und Spezialkommissionen erhalten für Sitzungen ihrer Gremien eine Entschädigung pro Sitzungsstunde, die dem Ansatz für ständige Kommissionen der Gemeinde Frenkendorf, zuzüglich der jeweiligen kantonalen Teuerungszuschläge, entspricht.

Den Sitzungen gleichgestellt sind umfangreichere Vor- und Nachbearbeitungen, andere notwendige Besprechungen mit dem Geschäftsführer, Behörden oder anderen für die Institution relevanten externen Ansprechpartner sowie Besuche von Anlässen in offizieller Funktion.

Der Präsident des Stiftungsrates sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse und Spezialkommissionen erhalten einen Zuschlag von 50% pro Sitzungsstunde.

Für weitere ausserordentliche Entschädigungen bedarf es eines speziellen Beschlusses des Stiftungsrates.

#### **5. Geschäftsführer**

Der Geschäftsführer hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Er führt das Seniorenzentrum Schönthal gemäss der vom Stiftungsrat erlassenen Stellenbeschreibung.
- Er setzt die Politik, die Strategie und die die Ziele sowie weitere Beschlüsse des Stiftungsrates um und ist für die operative Führung des Seniorenzentrums Schönthal verantwortlich.
- Er vertritt nach Absprache mit dem Präsidenten des Stiftungsrats das Seniorenzentrum nach aussen.
- Er ist verantwortlich für die Aufbau- und Ablauforganisation.
- Er erstellt die für den Betrieb des Seniorenzentrums notwendigen internen Richtlinien und Weisungen.
- Er ist verantwortlich für das Personalmanagement im Rahmen des bewilligten Budgets.
- Er erstellt das Budget und die Jahresrechnung.
- Er regelt die Aufnahme der Bewohnerinnen und Bewohner sowie allfällige Vertragsauflösungen.
- Er bereitet zusammen mit dem Präsidenten die Geschäfte zuhanden des Stiftungsrates vor.
- Er ist verantwortlich für das Qualitätsmanagement im Betrieb.
- Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen über die Sicherheit im Betrieb (Arbeitsgesetz, Hygienekonzept).
- Er gestaltet den Weiterentwicklungsprozess.

#### **6. Zeichnungsberechtigungen und Finanzkompetenzen**

Der Präsident und der Vizepräsident zeichnen unter sich oder mit dem Geschäftsführer kollektiv zu zweien.

Der Stiftungsrat entscheidet über alle Ausgaben, welche die in seiner Sachkompetenz liegenden Geschäfte betreffen (siehe Ziffer 2) oder welche die Kompetenzen des Geschäftsführers übersteigen. Für die Finanzkompetenzen und Zeichnungsbefugnisse des Geschäftsführers ist das Reglement über die Organisation, den Betrieb und die Verwaltung des Seniorenzentrums Schönthal massgebend.

## **7. Öffentlichkeitsarbeit**

Die Stiftung und das Seniorenzentrum Schönthal sind durch aktive Öffentlichkeitsarbeit in der Bevölkerung der beiden Trägergemeinden zu verankern.

Die Berichterstattung über die Tätigkeit des Seniorenzentrums Schönthal nach aussen obliegt dem Geschäftsführer in Absprache mit dem Präsidenten des Stiftungsrates oder dem für die Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Mitglied des Stiftungsrates.

## **8. Schweigepflicht**

Die Mitglieder des Stiftungsrates, der Protokollführer sowie der Geschäftsführer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten, von denen sie im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenerfüllung Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt über die Dauer des Mandats hinaus.

Spätestens beim Ausscheiden aus dem Stiftungsrat sind wichtige Akten dem Präsidenten zu übergeben. Die weiteren Akten sind zu vernichten.

## **9. Ausstand**

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen betreffen.

## **10. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Änderungen dieses Geschäftsreglements dürfen nur durch den Stiftungsrat vorgenommen werden. Das vorliegende Geschäftsreglement ersetzt das Reglement vom 28. April 2010.

Dieses Geschäftsreglement wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 10. November 2014 beschlossen und der kantonalen Stiftungsaufsicht zur Kenntnis gebracht. Es wird auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

Füllinsdorf, 10. November 2014

### **Seniorenzentrum Schönthal**

René Gröflin  
Präsident des Stiftungsrates

Gustav Gass  
Vizepräsident des Stiftungsrates